

Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes

2010-08-09

[Name]

[Anschrift]

erklärt hiermit über die Wahrung des Datengeheimnisses nach §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) belehrt worden zu sein. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die im Rahmen meiner Tätigkeit für die Piratenpartei Deutschland zugänglich gemachten personenbezogenen Daten, vertraulich behandle und zu keinem anderen Zweck nutze, als es meine Unterstützungsarbeit erfordert.

Mir ist bewusst, dass die Piratenpartei und die betroffenen Personen bei Verstößen gegen die vorgenannte Pflicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt sind. Verstöße gegen diese Pflicht können mit Geldbußen geahndet werden. Die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 43 und 44 BDSG habe ich zur Kenntnis genommen.

Fragen zum Datenschutz beantwortet der Vorstand der Piratenpartei Brandenburg.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich diese Datenschutzerklärung verstanden habe.

Ort, Datum Unterschrift

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,*
- 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,*
- 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,*
- 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,*
- 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,*
 - 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,*
 - 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,*
- 6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder*
- 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.*

§ 44 BDSG

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde .